

Haushaltssatzung

der Stadt Offenburg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (in Euro)

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrecht vom 22.04.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Offenburg voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	<u>2010</u>	<u>2011</u>
1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	124.698.620	117.262.520
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	119.409.310	117.395.710
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.289.310	- 133.190
Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	5.289.310	- 133.190
2. im Gesamtfinanzhaushalt mit		
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.401.020	107.998.420
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.415.110	105.231.410
Zahlungsmittelüberschuss/-unterdeckung aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 6.014.090	2.767.010
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.023.000	4.103.000
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.878.000	11.658.000
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 11.855.000	- 7.555.000
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-17.869.090	- 4.787.990
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000	1.100.000
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.050.000	- 3.160.000
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.950.000	- 2.060.000
Veränderung des Finanzierungsmittelbestands	- 19.819.090	- 6.847.990

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf		19.469.000
--	--	------------

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	10.000.000	10.000.000
---	------------	------------

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	420 v.H.	420 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	380 v.H.	380 v.H.

§ 6
Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.